

**Wichtiger Hinweis**

Der Erstattungsantrag muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Schuljahres gestellt werden.

**Letzter Vorlagetermin 31.10. (Ausschlussfrist) !!!****Landratsamt Neu-Ulm  
Kantstraße 8****89231 Neu-Ulm****Wichtige Hinweise siehe Rückseite !****Ohne vollständig ausgefüllten Antrag, Belege (Fahrscheine)  
und Schulbestätigung erfolgt keine Kostenerstattung!****Antrag auf Fahrtkostenerstattung nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges**

In der Zeit	vom	bis

**Personalien des Schülers**

Name, Vorname	geboren am
wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefonnummer
Name und Anschrift des/der Erziehungsberechtigten	

**A) Gymnasiasten, Berufsfachschüler, Wirtschaftsschüler, Berufsoberschüler und Sonstige (s. Hinweise Seite 2)**

Name und Ort der Schule	Fachrichtung	Klasse

**B) Berufsschüler mit Teilzeit - oder Blockunterricht**

Name und Ort der Schule	Unterrichtstage pro Woche	Wochentags am
Blockunterricht von - bis		
Name und Anschrift des Arbeitgebers	Monatskarten für die Fahrt zum Betrieb	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> auswärts untergebracht	und zwar in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	
<input type="checkbox"/> nicht auswärts untergebracht		

**C) Fachoberschüler ab der Klasse 11 mit wechselweisem Praktikum**

Name und Ort der Schule	
Praktikum von - bis	Praktikum von - bis
Ort des Praktikums (genaue Adresse)	

**Verkehrsmittel**

Mit welchem Verkehrsmittel wurde der tägliche Weg zur Schule zurückgelegt?	▶

**Familienbelastungsgrenze (Eigenanteil)**

Bezieht Familie Hilfe aus den Leistungen nach dem SGB XII oder nach dem SGB II?(wenn ja, Bescheid beilegen)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bezieht Familie für 3 oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz? (wenn ja, Bescheinigung von dem Monat August vor dem Schuljahresbeginn beilegen, siehe Hinweis auf der Rückseite)	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Haben Sie ein Geschwister, das eine Schule unter A, B oder C besucht und für das ebenfalls Kostenerstattung beantragt wird?		
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> C		
Name des Geschwisters	Schule	Klasse

**Bestätigung der Schule: (unbedingt erforderlich):**

Die Angaben über den Besuch der Schule sowie über die aufgeführten Schultage werden bestätigt.

<input type="checkbox"/>	Der Schüler hat im angegebenen Erstattungszeitraum die Schule an _____ Tagen besucht.
<input type="checkbox"/>	Vollzeitschüler

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift der Schule

LRA\_16\_051-2 (Antrag auf Fahrtkostenerstattung/Kostenfreiheit des Schulweges)

## Beantragte Kostenerstattung

in Höhe von Euro	Kontonummer	BLZ	Name des Bankinstituts
Kontoinhaber			

Die Ermittlung des Erstattungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der zumutbar kürzesten öffentlichen Verkehrsverbindung und des günstigsten Tarifs. Tarifliche Vergünstigungen wie Schülerwochen - bzw. -monatskarten oder Bahncard 50 (Schülertarif) oder Schüler-Abo sind unbedingt zu nutzen, soweit dies günstiger und wirtschaftlicher ist.

Die Fahrkarten sind chronologisch geordnet auf ein DIN A4-Blatt aufzukleben und diesem Antrag beizuheften.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift des volljährigen Schülers oder des gesetzlichen Vertreters

## HINWEISE

Das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges gilt für Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Realschulen, Gymnasien, Berufsfachschulen einschließlich Wirtschaftsschulen und Berufsschulen mit Vollzeit- und Teilzeitunterricht. Der Besuch von Umschulungsmaßnahmen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Fachschulen, Fachakademien, Fortbildungseinrichtungen, betrieblichen und überbetrieblichen Lehrgängen, Meisterschulen sowie Fachhoch- und Hochschulen ist im Rahmen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges nicht förderfähig. Gleichfalls nicht förderfähig ist der Besuch von privaten Schulen ohne staatliche Anerkennung.

### 1. Schüler mit Beförderungsanspruch (Jahrgangsstufe 5 - 10)

Realschüler und Gymnasiasten (Jahrgangsstufe 5 - 10), Berufsfachschüler (Jahrgangsstufe 10), Wirtschaftsschüler und Berufsschüler im Vollzeitunterricht müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit wir die Kosten übernehmen können:

- Der Schüler hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) im Landkreis Neu-Ulm.
- Der Schüler nimmt am Unterricht einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule teil.
- Der Schulweg ist einfach länger als 3 km:  
Ausnahme: Ein Schüler ist wegen einer dauerhaften Gehbehinderung auf die Beförderung angewiesen.
- Der Schüler besucht die so genannte nächstgelegene Schule. Nächstgelegene Schule ist in der Regel die Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- oder Fachrichtung, die mit dem geringsten Aufwand an Beförderungskosten erreichbar ist.

**Diese Voraussetzungen gelten auch bei Schülern mit eingeschränktem Kostenerstattungsanspruch (siehe Nr. 2)!**

### 2. Schüler mit eingeschränktem Kostenerstattungsanspruch

#### a) **Familienbelastungsgrenze**

Gymnasiasten der Jahrgangsstufe 11 - 13, Berufsfachschüler ab der Jahrgangsstufe 11, Fachoberschüler, Berufsoberschüler und Berufsschüler im Teilzeitunterricht erhalten einen Teil der nachweislich aufgewendeten notwendigen Fahrkosten zurück, wenn die Familienbelastungsgrenze von 420,00 Euro überschritten wird. Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe in der die erstattungsfähigen Gesamtkosten 420,00 Euro pro Schuljahr übersteigen. Ausnahmen siehe b) und c).

#### b) **Regelung für Familien mit 3 oder mehr Kindern**

Für den in Ziffer a) genannten Personenkreis werden die nachgewiesenen notwendigen Beförderungskosten vollständig erstattet, wenn die Eltern für 3 oder mehr Kinder Kindergeld beziehen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitsamtes (Familienkasse), eines Kontoauszuges oder einer Gehaltsmitteilung.

**Maßgebender Zeitraum: August 2013 für das Schuljahr 2013/2014.**

#### c) **Regelung für Empfänger von Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) bzw. Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)**

Hat ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Anspruch auf Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), so werden die Kosten der notwendigen Beförderung vollständig übernommen.

**Maßgebender Zeitraum: siehe b)**

#### d) **Fahrtkosten für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges.**

Diese sind nur erstattungsfähig, wenn das Landratsamt Neu-Ulm die Notwendigkeit für diese Benutzung zuvor schriftlich anerkannt hat.

**Der Antrag ist bis spätestens 31. Oktober für das vergangene Schuljahr beim Landratsamt Neu-Ulm zu stellen!!!**

Weitere Informationen auch unter [www.landkreis.neu-ulm.de](http://www.landkreis.neu-ulm.de)

Auskünfte erteilt Herr Ranker und Frau Salja (Zimmer 331, Telefon: 0731/7040-233/235).